

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlasst die Gemeinde Hergatz folgende Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe:

§ 1 - Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2 - Abgabetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 - Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4 - Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 – Abgabemastab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 - Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Einwohner betragt 18 € im Jahr.
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. fur Grundstucke, die an eine vollbiologische Klaranlage angeschlossen werden
 - bei Anschluss vor dem 1. Juli eines Jahres fur die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
 - bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres fur das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermaigung wird im vorraus gewahrt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 17.02.1982 mit all ihren nderungen auer Kraft.